

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

abgeschlossen von

Berufsverband „Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“

und

der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin SGAM

Präambel

SGAM, SGIM, SGP sowie die FMP, JHaS und das KHM haben in den zuständigen Organen beschlossen, einen Gesamtschweizerischen Berufsverband „Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ zu gründen. Durch diesen sollen die Interessen der Hausarztmedizin und der Hausärzte schlagkräftig, effizient und nachhaltig vertreten werden (One-Structure, One-Voice). Die Gründungsverbände sind sich bewusst, dass der neue Berufsverband der Hausärztinnen und Hausärzte nur dann erfolgreich sein kann, wenn die bestehenden Institutionen bereit sind, wesentliche Kompetenzen und Aufgaben abzugeben.

Eine Projektgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aller zukünftigen Gründungsverbände wurde mit der Ausarbeitung der Statuten und der Zusammenarbeitsverträge beauftragt.

Die Mitgliedschaft im Berufsverband für Hausärzte wird in Art. 4 lit. a der Statuten geregelt.

Der neue Berufsverband soll alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht zu den Kernaufgaben der Fachgesellschaften gehören und es sollen ihm die dafür nötigen finanziellen und logistischen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Gestützt auf den von den Vertragsparteien vereinbarten Letter of Intent schliessen sie nachfolgenden Zusammenarbeitsvertrag ab.

Die Raster gemäss Ziffer 1 bis 8 sollen in allen Zusammenarbeitsverträgen grundsätzlich gleich bleiben. Hingegen sind individuelle Unterschiede in den Strukturen der Gründungsverbände inhaltlich angemessen zu berücksichtigen.

1. Artikel – Die Kernaufgaben des Berufsverbandes

Entsprechend den durch die Projektgruppe ausgearbeiteten Statuten, die als Anhang 1 einen integrierenden Bestandteil dieses Zusammenarbeitsvertrages bilden, hat der Berufsverband „Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ in einer ersten Phase die folgenden Aufgaben:

- a. Politik: Standes- und Gesundheitspolitik
- b. Öffentlichkeitsarbeit: Medienarbeit, Lobbying, Mitarbeit „Primary Care“
- c. Gewerkschaft: Arbeitsbedingungen, Tarife, Dignitätskonzept
- d. Entwicklung des Berufsbildes „Hausarzt“: Nachwuchsförderung, Neue Praxismodelle, Netzwerke, MC, Förderung der Institute für HAM und Forschung
- e. Entwicklung eines Qualitäts-Konzeptes zur Kompetenzerhaltung der Hausarztmedizin: E-Health / Informatik, CIRIS

In einer zweiten Phase ist eine sukzessive Erweiterung der Aufgaben möglich. Eine Erweiterung ist insbesondere beim Angebot von Dienstleistungen geplant.

2. Artikel – Die Kernaufgaben der Fachgesellschaft

Kernaufgaben der Fachgesellschaft bleiben:

- a. Verwaltung der Facharztstitel, Weiter- & Fortbildungsprogramme (SGAM)
- b. Schwerpunkte
- c. Fähigkeitsausweise
- d. Lernzielkataloge
- e. Forschung

3. Artikel – Mitgliedschaft der Gründerorganisationen im Berufsverband

Die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin wird ordentliches Mitglied des Berufsverbands gemäss Art. 4 lit. b) Statuten.

4. Artikel – Einzelmitgliedschaft

Die Organisation führt ihre Mitglieder kollektiv in den Berufsverband über, mit anschliessender Option für die Mitglieder zum individuellen Austritt.

5. Artikel – Garantierte Vertretung in der DV für die Gründungsorganisationen (gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a und b Statuten)

Die Gründerorganisationen (juristische Personen) bzw. ihre Mitglieder haben in jedem Fall Anspruch auf die in den Statuten vorgesehenen Sitze in der Delegiertenversammlung. Dies auch dann, wenn die Gründerorganisationen vollständig in den Berufsverband eingegliedert werden.

6. Artikel – Unterstützung des Berufsverbandes in Bezug auf eine Statutenänderung der FMH-Statuten betr. Vertretung in den Organen der FMH

Die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin unterstützt den Berufsverband nach seiner Gründung, damit er von der FMH anerkannt und entsprechend in ihren Organen angemessen vertreten ist.

7. Artikel – Finanzen

Sämtliche Gründerorganisationen erklären sich ausdrücklich bereit, dem Berufsverband „Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ beizutreten und die Fachgesellschaften SGAM und SGIM stellen dem Berufsverband ab Gründungsdatum bis Ende 2009 einen à fonds perdu-Beitrag von je Fr. 60'000.-, SGP und FMP von je Fr. 20'000.- und das KHM von Fr. 60'000.-, total Fr. 220'000.- zur Verfügung.

8. Artikel – Kündigung dieses Vertrages

Dieser Vertrag kann von den Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; erstmals per Ende 2012.

9. Artikel – Schiedsgericht

Sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Zusammenarbeitsvertrag ergeben – auch in Bezug auf seine Gültigkeit – werden endgültig durch ein Schiedsgericht am Sitz des Berufsverbandes „Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ beurteilt.

Die Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter; diese ernennen einen Weiteren als ihren Vorsitzenden. Einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen 10 Tagen auf einen Vorsitzenden, so wird er durch den Präsidenten des obern kantonalen Gerichts am Sitz des Berufsverbands bestimmt. Im übrigen ist das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) anzuwenden. Als subsidiäres Prozessrecht gilt die ZPO am Sitz des Berufsverbands.

Integrierender Bestandteil dieses Vertrages:

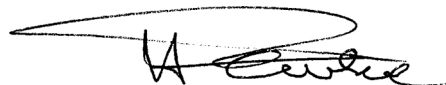
Statuten des Berufsverbands „Hausärztinnen und Hausärzte Schweiz“ (Version 3.1 vom 09.06.2009)

Ort/Datum:

Bern, 9.7.2009

Berufsverband Hausärztinnen und
Hausärzte Schweiz

Schweizerische Gesellschaft
für Allgemeinmedizin SGAM



Dr. Francois Héritier
Präsident SGAM



Dr. Christoph Cina
Sekretär SGAM